

31.03.23**Beschluss**
des Bundesrates

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) 2017/1129, (EU) Nr. 596/2014 und (EU) Nr. 600/2014 zur Steigerung der Attraktivität der öffentlichen Kapitalmärkte in der Union für Unternehmen und zur Erleichterung des Kapitalzugangs für kleine und mittlere Unternehmen

COM(2022) 762 final; Ratsdok. 15835/22

Der Bundesrat hat in seiner 1032. Sitzung am 31. März 2023 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat stellt fest, dass der marktübergreifende Austausch von Orderdaten ein wichtiges Instrument ist, um marktmissbräuchliche Handlungen wie Insiderhandel und Marktmanipulation im europäischen Kontext über mehrere Handelsplätze hinweg aufdecken und untersuchen zu können.
2. Er begrüßt, dass mit der Einführung des Artikels 25a Marktmissbrauchsverordnung (MAR) ein einheitlicher Mechanismus zur marktübergreifenden Aufsicht über die Orderbücher der Handelsplätze mit erheblicher grenzüberschreitender Dimension („cross market order book surveillance“ – CMOBS) eingerichtet wird. Der aktuelle Verordnungsvorschlag enthält jedoch noch Unklarheiten. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, im weiteren Verfahren auf EU-Ebene auf die folgenden Anpassungen der vorgeschlagenen Verordnung hinzuwirken:
 - a) Erhebung der Daten

Im Verhältnis zwischen Artikel 25a MAR einerseits und Artikel 25 der Europäischen Finanzmarktverordnung (MiFIR) andererseits sollte eine ein-

heitliche Terminologie verwendet werden, um Unklarheiten in der Ausgestaltung des CMOBS zu vermeiden. Nach Möglichkeit sollte hierbei der Begriff „Orderdaten“ („order data“) zur Anwendung kommen.

b) Begriff der „erheblichen grenzüberschreitenden Dimension“

Der Bundesrat fordert, dass die Kriterien zur Festlegung der erheblich grenzüberschreitenden Dimension in Artikel 25a MAR festgelegt werden.

c) Zuständigkeit für die Einrichtung und den Betrieb des CMOBS

Durch Verwendung einer entsprechend klaren Formulierung in Artikel 25a Absatz 1 MAR sollte klargestellt werden, dass die Zuständigkeit für die Einrichtung und den Betrieb des CMOBS bei der für die Überwachung der Pflichten aus der MAR zuständigen Behörde (in Deutschland Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)) liegt.

d) Abfrage der Orderdaten bei Handelsplätzen

In Artikel 25 Absatz 2 MiFIR sollte die für den Betrieb des CMOBS zuständige Behörde ermächtigt werden, über CMOBS angeforderte Orderdaten direkt bei allen nationalen Handelsplätzen abzufragen.

e) Umsetzung der Vorgaben der technischen Durchführungsstandards

Die in Artikel 25a MAR vorgesehene Frist zur Einrichtung des CMOBS sollte nicht auf den Erlass der Verordnung, sondern auf das Inkrafttreten der hierfür erforderlichen technischen Durchführungsstandards bezogen werden, um den nationalen Behörden die Umsetzung der Vorgaben aus Artikel 25a MAR und den technischen Durchführungsstandards binnen angemessener Zeit zu ermöglichen.

3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich bei den weiteren Verhandlungen dafür einzusetzen, dass auch weiterhin der Prospekt bei lediglich inländischen Emissionen in einer von der zuständigen Behörde des Herkunftslandes anerkannten Sprache verfasst wird. Mit der beabsichtigten Neufassung von Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 würde den Anlegenden eine eingehende Prüfung des Wertpapierangebots erschwert. Außerdem kann es sich im Haftungsfall für den Anlegenden ungünstig auswirken, den Aufwand eines gerichtlichen Verfahrens wegen der gegebenenfalls notwendigen Übersetzung vergrößern und das Kostenrisiko bei Schadensersatzklagen erhöhen, wenn der Prospekt nicht in deutscher Sprache verfasst ist.

4. Der Bundesrat hat Bedenken, wenn durch delegierte Rechtsakte die Prospektprüfung durch die Finanzaufsichtsbehörden inhaltlich eingeschränkt und damit die Identifizierung fehlerhafter Prospekte für Wertpapiere mit potentiell erhöhten Risiken erschwert werden könnte. Die Bundesregierung wird daher gebeten, sich in den weiteren Verhandlungen dafür einzusetzen, dass bei der beabsichtigten Änderung von Artikel 20 Absatz 11 der Verordnung (EU) 2017/1129 die in Buchstabe a) vorgesehenen Regelungsinhalte gestrichen werden.